

Kleine Anfrage

des Abg. Harald Pfeiffer fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Korruption und Disziplinarrecht

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Korruptionsfälle in der öffentlichen Verwaltung sind der Landesregierung bekannt, die sich in der 16. Legislaturperiode des Landtags ereignet haben und disziplinarisch geahndet wurden?
2. Welche Fälle von Korruption sind in der Verwaltung des Ministeriums für Soziales und Integration bekannt?
3. Welche Präventionsmaßnahmen ergreift die Landesregierung, um Korruption in der Verwaltung zu verhindern?
4. Wie schneidet die Verwaltung von Baden-Württemberg bei den Verdachtsfällen von Korruption und bei den Disziplinarentscheidungen sowie bei den strafrechtlichen Verurteilungen nach ihrer Kenntnis im Verhältnis zu den anderen Bundesländern ab?
5. Welchen Unterschied macht die Landesregierung zwischen „Kungelei“ und Korruption?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Diskussion in den Medien um die finanziellen Zuwendungen des Ministeriums für Soziales und Integration an die Stiftung von Christoph Sonntag und die damit verbundene Glaubwürdigkeit an der Integrität der Verwaltung aus ihrer Sicht?
7. Ist die Landesregierung bereit, alle erforderlichen Informationen und WhatsApp-Mails des Ministers vorzulegen und die Aufklärung des Falles nachhaltig zu unterstützen?

8. Kann die Landesregierung eine Diskrepanz zwischen der Argumentation des Ministerpräsidenten einerseits – sich ein Essen im Wert von 50 bis 100 Euro ausgeben zu lassen sei für jemanden, der ein Ministergehalt bezieht, kein Problem – und der Tatsache, dass andererseits gewöhnliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesverwaltung nicht einmal Schokolade im Wert fünf Euro entgegennehmen dürfen, erkennen?
9. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass auch bei Politikern die Gefahr besteht, dass sie offen sind für materielle und immaterielle Zuwendungen Dritter unter Darlegung, wie sie dem entgegenzutreten will?
10. Ist die Landesregierung bereit, ein Melderegister für Lobbyisten-Kontakte zu schaffen?

04.03.2020

Pfeiffer fraktionslos

Begründung

In deutschen Behörden verursachen kriminelle Handlungen einer Studie zufolge jährlich finanzielle Schäden von mindestens zwei Milliarden Euro. Allein Bestechlichkeit und Vorteilsannahme belaufen sich auf wenigstens 20 000 Delikte pro Jahr, wie eine Untersuchung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ergab. In den vergangenen zwei Jahren habe es bei 52 Prozent der befragten Behörden mindestens eine nachgewiesene Straftat oder einen konkreten Verdacht gegeben.

Im aktuellen Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International schneidet Deutschland im internationalen Vergleich zwar noch verhältnismäßig gut ab. Die Bundesrepublik liegt zusammen mit Großbritannien und Luxemburg EU-weit auf dem fünften Platz der Untersuchung, die Korruption im öffentlichen Sektor analysiert.

Diese Ergebnisse zeigen aber, dass durchaus „Luft nach oben“ besteht und erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, die Lauterkeit von Verwaltungsentscheidungen zu verbessern. Hier ist auch die Landesregierung gefragt, da nach Auffassung des Fragestellers durch die Affäre „Lucha“ das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unbestechlichkeit der Verwaltung gelitten hat, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Der Unterzeichner verkennt nicht, dass auch Politikerinnen/Politiker offen sein können für Zuwendungen Dritter und damit Gesetzesvorlagen oder Verwaltungsentscheidungen beeinflussen können. Eine Meldung von Kontakten zu Lobbyisten wäre präventiv geeignet, solche Kontakte offenzulegen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 22. April 2020 Nr. IM 1-0316.4-17 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Korruptionsfälle in der öffentlichen Verwaltung sind der Landesregierung bekannt, die sich in der 16. Legislaturperiode des Landtags ereignet haben und disziplinarisch geahndet wurden?

Zu 1.:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, dort im Geschäftsbereich der Polizei Baden-Württemberg, wurden im Jahr 2018 insgesamt drei Disziplinarverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit nach § 332 des Strafgesetzbuchs (StGB) geführt.

Bei allen anderen Ressorts sind keine Fälle bekannt (Stand: Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage).

2. Welche Fälle von Korruption sind in der Verwaltung des Ministeriums für Soziales und Integration bekannt?

Zu 2.:

Dem Ministerium für Soziales und Integration sind aus der 16. Legislaturperiode (Stand: Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage) für den eigenen Geschäftsbereich keine Korruptionsfälle bekannt.

3. Welche Präventionsmaßnahmen ergreift die Landesregierung, um Korruption in der Verwaltung zu verhindern?

Zu 3.:

Die Maßnahmen der Landesregierung im Bereich der Korruptionsprävention ergeben sich im Wesentlichen aus der Verwaltungsvorschrift Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung). Neben allgemeinen Maßnahmen – wie z. B. Vier-Augen-Prinzip, Schaffen von Transparenz durch nachvollziehbare Entscheidungen und ihre aktenkundige Begründung, Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – gibt es spezielle Maßnahmen bei Großprojekten sowie anderweitige korruptionshemmend wirkende Regelungen. Zu nennen sind an dieser Stelle etwa Vorschriften des Vergaberechts, Regelungen zur Geschenkannahme und zum Nebentätigkeitsrecht sowie die Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring) vom 13. Januar 2015. Darüber hinaus gibt es eine behördenübergreifende Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung unter der Leitung des Landeskriminalamts, die insbesondere Empfehlungen zur Verhütung von Korruption erarbeitet und aktualisiert. Außerdem existiert ein bisher nur intern in der Landesverwaltung bekannt-gegebener Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention, der in greifbarer Weise die Inhalte der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung an Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Vorgesetzte transportiert. Da zur Korruptionsprävention auch die Informationsgewinnung gehört, hat die Landesregierung mit dem Institut

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

des Vertrauensanwalts (existiert seit 1. September 2009) und dem Business Keeper Monitoring System (BKMS [existiert seit 1. September 2012]) zwei wichtige und inzwischen bewährte Instrumente der Korruptionsprävention geschaffen.

4. Wie schneidet die Verwaltung von Baden-Württemberg bei den Verdachtsfällen von Korruption und bei den Disziplinarentscheidungen sowie bei den strafrechtlichen Verurteilungen nach ihrer Kenntnis im Verhältnis zu den anderen Bundesländern ab?

Zu 4.:

Derartige statistische Vergleichsdaten zu Verdachtsfällen der Korruption und zu Disziplinarentscheidungen liegen nicht vor.

In der Strafverfolgungsstatistik stehen Daten zu Verurteilungen in Baden-Württemberg und in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zur Verfügung. Daraus ergeben sich für die einschlägigen Straftatbestände des § 331 StGB (Vorteilsannahme), des § 332 StGB (Bestechlichkeit), des § 333 (Vorteilsgewährung), des § 334 StGB (Bestechung) und des § 335 StGB (besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und der Bestechung) die Zahlen der Verurteilten wie folgt:

	2016		2017		2018	
	BW	Bund	BW	Bund	BW	Bund
§ 331	2	5	1	6	1	4
§ 332	2	19	1	28	2	19
§ 333	0	13	1	18	2	15
§ 334	11	86	6	126	8	116
§ 335	2	18	1	22	0	12

Die Strafverfolgungsstatistik für 2019 liegt noch nicht vor.

5. Welchen Unterschied macht die Landesregierung zwischen „Kungelei“ und Korruption?

Zu 5.:

Die Antwort auf die Frage findet sich in den gängigen Definitionen der beiden Begriffe.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Diskussion in den Medien um die finanziellen Zuwendungen des Ministeriums für Soziales und Integration an die Stiftung von Christoph Sonntag und die damit verbundene Glaubwürdigkeit an der Integrität der Verwaltung aus ihrer Sicht?

Zu 6.:

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit bewertet die Landesregierung grundsätzlich keine Presseberichterstattung.

7. Ist die Landesregierung bereit, alle erforderlichen Informationen und WhatsApp-Mails des Ministers vorzulegen und die Aufklärung des Falles nachhaltig zu unterstützen?

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 der Drucksache 16/7647 verwiesen.

8. *Kann die Landesregierung eine Diskrepanz zwischen der Argumentation des Ministerpräsidenten einerseits – sich ein Essen im Wert von 50 bis 100 Euro ausgeben zu lassen sei für jemanden, der ein Ministergehalt bezieht, kein Problem – und der Tatsache, dass andererseits gewöhnliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesverwaltung nicht einmal Schokolade im Wert fünf Euro entgegennehmen dürfen, erkennen?*

Zu 8.:

Die Landesregierung setzt keine allgemeinen Wertgrenzen für die Annahme von Geschenken durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung fest.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Landes (VwV-Geschenkannahme) enthält eine Auflistung von Zuwendungen, deren Annahme allgemein erteilt ist:

- Von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbeartikeln wie Kalendern, Kugelschreibern, Schreibblocks, sofern es sich dabei um Artikel einfacher Art handelt);
- von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z. B. aus Anlass eines Geburtstags oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang;
- von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Fahrzeug vom Bahnhof);
- üblicher und angemessener Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen;
- üblicher und angemessener Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offiziellen Empfängen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfesten, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist).

Die Auflistung zeigt, dass es bei der Zulässigkeit der Zuwendung an den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Landesverwaltung nicht nur auf den Wert, sondern vielmehr auch auf die Sozialadäquanz der Zuwendung insgesamt ankommt.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 2 und 3 der Drucksache 16/7647 verwiesen.

9. *Ist die Landesregierung der Auffassung, dass auch bei Politikern die Gefahr besteht, dass sie offen sind für materielle und immaterielle Zuwendungen Dritter unter Darlegung, wie sie dem entgegenreten will?*

Zu 9.:

Abgeordnete und andere Mandatsträger sind keine Amtsträger im Sinne der strafrechtlichen Vorteilsnahme. Gleichwohl tragen sie eine besondere Verantwortung. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber mit § 108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) Rechnung getragen. Auch Mandatsträger dürfen keinen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen als Gegenleistung dafür, dass sie bei der Wahrnehmung des Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehmen oder unterlassen. Diese Vorschrift gilt für Mandatsträger auf europäischer Ebene, Bundesebene, Landesebene und kommunaler Ebene gleichermaßen.

10. Ist die Landesregierung bereit, ein Melderegister für Lobbyisten-Kontakte zu schaffen?

Zu 10.:

Im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode haben die Koalitionspartner auf Seite 67 unter der Überschrift „Transparenz erhöhen“ die Prüfung der Einführung eines Lobbyregisters vereinbart. Konkret heißt es dort:

„Wir prüfen in enger Abstimmung mit den Fraktionen des Landtags die Einführung eines öffentlich einsehbares Lobbyregisters, in das sich alle Interessengruppen und -personen, die von Landtag und Regierung gehört werden wollen, eintragen müssen. Das Lobbyregister dient dazu, mehr Transparenz in der Politik sicherzustellen und Einflüsse von Interessengruppen und Lobbyisten auf politische Entscheidungsprozesse besser nachvollziehbar zu machen, um das Vertrauen in politische Entscheidungsprozesse zu stärken.“

Die oben genannte Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass die Frage nicht abschließend beantwortet werden kann.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär